

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1976 Ausgegeben am 23. September 1976 150. Stück

- 508.** Verordnung: Errichtung von Landesarbeitsämtern und Arbeitsämtern und Festsetzung ihrer Sprengel
- 509.** Verordnung: Festlegung der ärztlichen Untersuchungen zur Erlangung der erhöhten Geburtenbeihilfe und Mutter-Kind-Paß
- 510.** Verordnung: Änderung mehrerer Verordnungen betreffend Ausbildungsvorschriften für Lehrberufe hinsichtlich der Verhältniszahlen

508. Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 27. August 1976 über die Errichtung von Landesarbeitsämtern und Arbeitsämtern und die Festsetzung ihrer Sprengel

Auf Grund der §§ 4 Abs. 2, 12 Abs. 2 und 40 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 31/1969, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 173/1973 wird verordnet:

§ 1. (1) Für den Bereich der einzelnen Bundesländer werden Landesarbeitsämter an folgenden Orten errichtet:

in Eisenstadt für das Bundesland Burgenland mit Ausnahme der Gemeinde Bruckneudorf,
in Klagenfurt für das Bundesland Kärnten,
in Wien für das Bundesland Niederösterreich und die Gemeinde Bruckneudorf des Bundeslandes Burgenland,
in Linz für das Bundesland Oberösterreich,
in Salzburg für das Bundesland Salzburg,
in Graz für das Bundesland Steiermark,
in Innsbruck für das Bundesland Tirol,
in Bregenz für das Bundesland Vorarlberg,
in Wien für das Bundesland Wien.

(2) Die Landesarbeitsämter haben die ihnen auf Grund gesetzlicher Vorschriften übertragenen Aufgaben zu besorgen und sind unmittelbare Oberbehörden der Arbeitsämter.

§ 2. (1) Arbeitsämter werden an folgenden Orten errichtet:

1. im Bereich des Landesarbeitsamtes Burgenland:
in Eisenstadt für die Städte Eisenstadt und Rust und den politischen Bezirk Eisenstadt-Umgebung,
in Mattersburg für den politischen Bezirk Mattersburg,

in Neusiedl am See für den politischen Bezirk Neusiedl am See, mit Ausnahme der Gemeinde Bruckneudorf,
in Oberpullendorf für den politischen Bezirk Oberpullendorf,
in Oberwart für den politischen Bezirk Oberwart,
in Stegersbach für die politischen Bezirke Güssing und Jennersdorf;

2. im Bereich des Landesarbeitsamtes Kärnten:
in Feldkirchen für den Gerichtsbezirk Feldkirchen,
in Hermagor für den politischen Bezirk Hermagor,
in Klagenfurt für die Stadt Klagenfurt und den politischen Bezirk Klagenfurt-Land mit Ausnahme des Gerichtsbezirkes Feldkirchen,
in Sankt Veit an der Glan für den politischen Bezirk Sankt Veit an der Glan,
in Spittal an der Drau für den politischen Bezirk Spittal an der Drau,
in Villach für die Stadt Villach und den politischen Bezirk Villach-Land,
in Völkermarkt für den politischen Bezirk Völkermarkt,
in Wolfsberg für den politischen Bezirk Wolfsberg;

3. im Bereich des Landesarbeitsamtes Niederösterreich:

in Amstetten für den politischen Bezirk Amstetten mit Ausnahme des Gerichtsbezirkes Waidhofen an der Ybbs und der Gemeinden Biberbach und Ertl,
in Baden für den politischen Bezirk Baden mit Ausnahme des Gerichtsbezirkes Pottenstein,
in Berndorf für den Gerichtsbezirk Pottenstein,
in Bruck an der Leitha für den politischen Bezirk Bruck an der Leitha und die Gemeinde Bruckneudorf des Bundeslandes Burgenland,

in Gänserndorf für den politischen Bezirk Gänserndorf,
 in Gmünd für den politischen Bezirk Gmünd,
 in Hollabrunn für den politischen Bezirk Hollabrunn,
 in Horn für den politischen Bezirk Horn,
 in Korneuburg für den politischen Bezirk Korneuburg,
 in Krems für die Stadt Krems und den politischen Bezirk Krems,
 in Lilienfeld für den politischen Bezirk Lilienfeld,
 in Melk für den politischen Bezirk Melk,
 in Mistelbach für den politischen Bezirk Mistelbach und die Gemeinde Gerasdorf,
 in Mödling für den politischen Bezirk Mödling,
 in Neulengbach für den Gerichtsbezirk Neulengbach und den Gerichtsbezirk Purkersdorf,
 in Neunkirchen für den politischen Bezirk Neunkirchen,
 in Sankt Pölten für die Stadt Sankt Pölten und den politischen Bezirk Sankt Pölten mit Ausnahme des Gerichtsbezirkes Neulengbach,
 in Scheibbs für den politischen Bezirk Scheibbs,
 in Schwechat für den Gerichtsbezirk Schwechat,
 in Tulln für den politischen Bezirk Tulln und den Gerichtsbezirk Klosterneuburg mit Ausnahme der Gemeinde Gerasdorf,
 in Waidhofen an der Thaya für den politischen Bezirk Waidhofen an der Thaya,
 in Waidhofen an der Ybbs für den Gerichtsbezirk Waidhofen an der Ybbs und die Gemeinden Biberbach und Ertl,
 in Wiener Neustadt für die Stadt Wiener Neustadt und den politischen Bezirk Wiener Neustadt,
 in Zwettl für den politischen Bezirk Zwettl;

4. im Bereich des Landesarbeitsamtes Oberösterreich:

in Braunau am Inn für den politischen Bezirk Braunau am Inn,
 in Eferding für den politischen Bezirk Eferding,
 in Freistadt für den politischen Bezirk Freistadt,
 in Gmunden für den politischen Bezirk Gmunden,
 in Grieskirchen für den politischen Bezirk Grieskirchen,
 in Kirchdorf an der Krems für den politischen Bezirk Kirchdorf an der Krems mit Ausnahme der Gemeinden Grünburg und Steinbach an der Steyr,
 in Linz für die Stadt Linz und die politischen Bezirke Linz-Land und Urfahr-Umgebung,
 in Perg für den politischen Bezirk Perg,
 in Ried im Innkreis für den politischen Bezirk Ried im Innkreis,
 in Rohrbach für den politischen Bezirk Rohrbach,
 in Schärding für den politischen Bezirk Schärding,

in Steyr für die Stadt Steyr, den politischen Bezirk Steyr-Land und die Gemeinden Grünburg und Steinbach an der Steyr,
 in Vöcklabruck für den politischen Bezirk Vöcklabruck,
 in Wels für die Stadt Wels und den politischen Bezirk Wels-Land;

5. im Bereich des Landesarbeitsamtes Salzburg:
 in Bischofshofen für den politischen Bezirk Sankt Johann im Pongau,
 in Hallein für den politischen Bezirk Hallein,
 in Salzburg für die Stadt Salzburg und den politischen Bezirk Salzburg-Umgebung,
 in Tamsweg für den politischen Bezirk Tamsweg,
 in Zell am See für den politischen Bezirk Zell am See;

6. im Bereich des Landesarbeitsamtes Steiermark:

in Bruck an der Mur für den politischen Bezirk Bruck an der Mur,
 in Deutschlandsberg für den politischen Bezirk Deutschlandsberg,
 in Feldbach für den politischen Bezirk Feldbach,
 in Fürstenfeld für den politischen Bezirk Fürstenfeld,
 in Gleisdorf für den Gerichtsbezirk Gleisdorf,
 in Graz für die Stadt Graz und den politischen Bezirk Graz-Umgebung,
 in Hartberg für den politischen Bezirk Hartberg,
 in Judenburg für den politischen Bezirk Judenburg,
 in Knittelfeld für den politischen Bezirk Knittelfeld,
 in Leibnitz für den politischen Bezirk Leibnitz,
 in Leoben für den politischen Bezirk Leoben,
 in Liezen für den politischen Bezirk Liezen,
 in Mürzzuschlag für den politischen Bezirk Mürzzuschlag,
 in Murau für den politischen Bezirk Murau,
 in Mureck für den politischen Bezirk Radkersburg,
 in Voitsberg für den politischen Bezirk Voitsberg,
 in Weiz für den politischen Bezirk Weiz mit Ausnahme des Gerichtsbezirkes Gleisdorf;

7. im Bereich des Landesarbeitsamtes Tirol:

in Imst für den politischen Bezirk Imst,
 in Innsbruck für die Stadt Innsbruck und den politischen Bezirk Innsbruck-Land,
 in Kitzbühel für den politischen Bezirk Kitzbühel,
 in Kufstein für den politischen Bezirk Kufstein,
 in Landeck für den politischen Bezirk Landeck,
 in Lienz für den politischen Bezirk Lienz,
 in Reutte für den politischen Bezirk Reutte,
 in Schwaz für den politischen Bezirk Schwaz;

8. im Bereich des Landesarbeitsamtes Vorarlberg:

in Bludenz für den politischen Bezirk Bludenz, in Bregenz für den politischen Bezirk Bregenz, in Dornbirn für den politischen Bezirk Dornbirn, in Feldkirch für den politischen Bezirk Feldkirch.

(2) Die im Abs. 1 genannten Arbeitsämter haben für ihren jeweiligen örtlichen und sachlichen Wirkungsbereich die ihnen auf Grund gesetzlicher Vorschriften übertragenen Aufgaben zu besorgen.

§ 3. (1) In Wien werden folgende Arbeitsämter errichtet:

1. für das Gebiet der Bezirke I bis XXII die Facharbeitsämter:

- a) Arbeitsamt Angestellte,
- b) Arbeitsamt Bau-Holz,
- c) Arbeitsamt Bekleidung-Textil-Leder,
- d) Arbeitsamt Graphik-Papier,
- e) Arbeitsamt Handel-Transport-Verkehr-Landwirtschaft,
- f) Arbeitsamt Lebensmittel,
- g) Arbeitsamt Metall-Chemie,
- h) Arbeitsamt Persönliche Dienste-Gastgewerbe;

2. für das Gebiet der Bezirke I bis XXII die Arbeitsämter für bestimmte Personengruppen:

- a) Arbeitsamt berufliche Rehabilitation,
- b) Arbeitsamt Jugendliche;

3. für das Gebiet des XXIII. Bezirkes das Arbeitsamt Liesing.

(2) Die im Abs. 1 genannten Arbeitsämter haben für ihren jeweiligen örtlichen und sachlichen Wirkungsbereich die ihnen auf Grund gesetzlicher Vorschriften übertragenen Aufgaben zu besorgen.

§ 4. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1977 in Kraft.

(2) Gleichzeitig verlieren ihre Wirksamkeit:

1. die Verordnung über die Gauarbeitsämter vom 27. Juli 1943, deutsches RGBI. I S. 450, sowie alle auf Grund dieser Bestimmungen ergangenen Verordnungen und Anordnungen,

2. die Verordnung des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom 31. Oktober 1945, BGBl. Nr. 29/1946, betreffend die Errichtung eines Landesarbeitsamtes für Vorarlberg und eines Landesarbeitsamtes für das Burgenland,

3. die Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 15. Feber 1974, BGBl. Nr. 144, über die Auflassung des Arbeitsamtes Stockerau und die Sprengelfestsetzung des Arbeitsamtes Korneuburg.

Häuser

509. Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz vom 7. September 1976 über die Festlegung der ärztlichen Untersuchungen zur Erlangung der erhöhten Geburtenbeihilfe und den Mutter-Kind-Paß

Auf Grund des § 32 Abs. 4 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 290/1976 wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

§ 1. (1) Die zur Erlangung des ersten Teiles der Geburtenbeihilfe gemäß § 32 Abs. 2 zweiter Satz des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 erforderlichen ärztlichen Untersuchungen haben, sofern § 2 nichts anderes bestimmt, aus vier ärztlichen Untersuchungen der Schwangeren und einer ärztlichen Untersuchung des Kindes zu bestehen.

(2) Die erste Untersuchung der Schwangeren ist bis Ende der sechzehnten Schwangerschaftswoche vorzunehmen; sie hat folgende Blutuntersuchungen einzuschließen:

1. auf Vorliegen einer Luesinfektion mittels des VDRL-Tests,
2. Bestimmung der Blutgruppe und des Rhesusfaktors,
3. Bestimmung des Hämatokrits und des Hämoglobinwertes,
4. Toxoplasmosestest.

(3) Die zweite Untersuchung ist in der siebzehnten, achtzehnten, neunzehnten oder zwanzigsten Schwangerschaftswoche vorzunehmen; sie hat eine interne Untersuchung einzuschließen.

(4) Die dritte Untersuchung ist in der fünf- und zwanzigsten, sechs- und zwanzigsten, sieben- und zwanzigsten oder acht- und zwanzigsten Schwangerschaftswoche vorzunehmen; sie hat die Bestimmung des Hämatokrits und des Hämoglobinwertes einzuschließen.

(5) Die vierte Untersuchung ist in der fünf- und dreißigsten, sechs- und dreißigsten, sieben- und dreißigsten oder acht- und dreißigsten Schwangerschaftswoche vorzunehmen.

(6) Die Untersuchung des Kindes ist in der ersten Lebenswoche vorzunehmen.

(7) Eine Überschreitung der in den Abs. 2 bis 6 angeführten Untersuchungstermine hat außer Betracht zu bleiben, wenn sie aus einem von der Schwangeren bzw. von der Mutter nicht zu vertretenden Grund erfolgt. Die erste Untersuchung der Schwangeren hat jedoch spätestens bis Ende der zwanzigsten Schwangerschaftswoche, die Untersuchung des Kindes spätestens in der dritten Lebenswoche zu erfolgen.

§ 2. (1) War die Schwangerschaft trotz einer einschlägigen ärztlichen Untersuchung erst nach der zwanzigsten Schwangerschaftswoche feststellbar, genügen die nachstehend angeführten Untersuchungen der Schwangeren sowie die Untersuchung des Kindes (§ 1 Abs. 6):

- a) Bei Feststellung der Schwangerschaft bis Ende der achtundzwanzigsten Schwangerschaftswoche die Untersuchungen gemäß § 1 Abs. 4 und 5, die im § 1 Abs. 2 Z. 1, 2 und 4 genannten Blutuntersuchungen sowie die interne Untersuchung nach § 1 Abs. 3,
- b) bei Feststellung der Schwangerschaft nach der achtundzwanzigsten Schwangerschaftswoche die Untersuchung gemäß § 1 Abs. 5, die im § 1 Abs. 2 Z. 1 bis 4 genannten Blutuntersuchungen sowie die interne Untersuchung nach § 1 Abs. 3.

(2) Falls die Geburt vor dem im § 1 Abs. 4 oder 5 angeführten Untersuchungstermin erfolgt, genügt die Vornahme der bis zur Geburt vorgesehenen Untersuchungen sowie die Untersuchung des Kindes.

§ 3. (1) Die zur Erlangung des zweiten Teiles der Geburtenbeihilfe gemäß § 32 Abs. 3 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 erforderlichen ärztlichen Untersuchungen haben aus vier ärztlichen Untersuchungen des Kindes zu bestehen.

(2) Die erste Untersuchung ist in der vierten, fünften oder sechsten Lebenswoche des Kindes vorzunehmen.

(3) Die zweite Untersuchung ist im dritten, vierten oder fünften Lebensmonat vorzunehmen.

(4) Die dritte Untersuchung ist im siebenten, achten oder neunten Lebensmonat vorzunehmen.

(5) Die vierte Untersuchung ist im zehnten, elften, zwölften, dreizehnten oder vierzehnten Lebensmonat vorzunehmen.

(6) Die in den Abs. 2 bis 5 genannten Untersuchungen haben jeweils die Feststellung von Körpergewicht und Körperlänge, die Erhebung von Beobachtungen der Mutter und einer Krankheitsanamnese, eine eingehende ärztliche Untersuchung des Kindes und die Beurteilung der Notwendigkeit weiterer Untersuchungen einzuschließen.

(7) Eine Überschreitung des im Abs. 2 angeführten Untersuchungstermines hat außer Betracht zu bleiben, wenn sie aus einem vom Anspruchsberechtigten (§ 33 Abs. 2 und 3 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967) nicht zu vertretenden Grund erfolgt.

§ 4. Art und Umfang der ärztlichen Untersuchungen nach § 1 Abs. 2 bis 6 und § 3 Abs. 2 bis 5 sind im Mutter-Kind-Paß festzuhalten.

§ 5. (1) Der Mutter-Kind-Paß ist vom Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz aufzulegen; er ist mit einer fortlaufenden Nummer zu versehen.

(2) Der Mutter-Kind-Paß hat aus gehefteten Blättern in einem dauerhaften Umschlag zu bestehen.

(3) Im Mutter-Kind-Paß sind Vordrucke für folgende Eintragungen vorzusehen:

- a) Personaldaten der Mutter und des Kindes,
- b) für den Gesundheitszustand der Mutter und des Kindes erhebliche Daten, insbesondere über die Ergebnisse der Untersuchungen nach § 1 Abs. 2 bis 6 und § 3 Abs. 2 bis 5,
- c) zur Vorlage beim Finanzamt eine Bestätigung über die Durchführung der im § 1 Abs. 2 bis 6 genannten Untersuchungen und eine Bestätigung über die Durchführung der im § 3 Abs. 2 bis 5 genannten Untersuchungen zwecks Geltendmachung der Geburtenbeihilfe gemäß § 32 Abs. 2 zweiter Satz und Abs. 3 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967.

(4) Der Mutter-Kind-Paß hat weiters die werdende Mutter über die zur Erlangung der erhöhten Geburtenbeihilfe erforderlichen ärztlichen Untersuchungen sowie über weitere Maßnahmen und Verhaltensweisen zu unterrichten, die für die Gesundheit von Mutter und Kind notwendig sind.

§ 6. Die im § 5 Abs. 3 lit. c angeführten Bestätigungen sind aus dem Mutter-Kind-Paß zu entnehmen und zum Zwecke der Geltendmachung der Geburtenbeihilfe gemäß § 32 Abs. 2 zweiter Satz und Abs. 3 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 vom Anspruchswerber mit den Anträgen beim zuständigen Finanzamt einzureichen.

§ 7. (1) Der Mutter-Kind-Paß ist bei der Durchführung der Untersuchungen dem untersuchenden Arzt zum Zwecke der Eintragungen zu übergeben.

(2) Es ist niemand berechtigt, ohne Zustimmung des Anspruchsberechtigten (§ 33 Abs. 1 und 2 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967) in den Mutter-Kind-Paß Einsicht zu nehmen.

§ 8. Der Mutter-Kind-Paß ist insbesondere den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung, deren Vertragsärzten und sonstigen Vertragspartnern, die Untersuchungen im Sinne dieser Verordnung durchführen, den Schwange-

ren- und Mutterberatungsstellen sowie den Bezirksverwaltungsbehörden zur Ausföhrung an die in Betracht kommenden Personen zur Verfügung zu stellen.

§ 9. Die Verordnung über die Festlegung der ärztlichen Untersuchungen zur Erlangung der erhöhten Geburtenbeihilfe und den Mutter-Kind-Paß, BGBl. Nr. 45/1975, tritt außer Kraft.

Leodolter

510. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 7. September 1976, mit der mehrere Verordnungen betreffend Ausbildungsvorschriften für Lehrberufe hinsichtlich der Verhältniszahlen geändert werden

Auf Grund des § 8 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung verordnet:

Artikel I

Die Verordnung BGBl. Nr. 190/1971 in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 497/1975 wird wie folgt geändert:

1. In den Anlagen 1 (Buchhändler), 4 (Drogist), 5 (Einzelhandelskaufmann), 6 (Großhandelskaufmann), 11 (Musikalienhändler) und 15 (Waffen- und Munitionshändler) hat die Tabelle in den Bestimmungen über die Verhältniszahlen gemäß § 8 Abs. 3 lit. a des Berufsausbildungsgesetzes jeweils zu lauten:

„1	fachlich einschlägig ausgebildete Person	1	Lehrling
2— 3	fachlich einschlägig ausgebildete Personen	2	Lehrlinge
4	fachlich einschlägig ausgebildete Personen	3	Lehrlinge
5— 6	fachlich einschlägig ausgebildete Personen	4	Lehrlinge
7— 8	fachlich einschlägig ausgebildete Personen	5	Lehrlinge
9—12	fachlich einschlägig ausgebildete Personen	6	Lehrlinge
13—16	fachlich einschlägig ausgebildete Personen	7	Lehrlinge
17—23	fachlich einschlägig ausgebildete Personen	8	Lehrlinge
24—30	fachlich einschlägig ausgebildete Personen	9	Lehrlinge
über 30	fachlich einschlägig ausgebildete Personen höchstens 30% derselben (Dezimalstellen sind aufzurunden)“			

2. In der Anlage 3 (Bürokaufmann) hat die Tabelle in den Bestimmungen über die Verhältniszahlen gemäß § 8 Abs. 3 lit. a des Berufsausbildungsgesetzes zu lauten:

„1— 4	fachlich einschlägig ausgebildete Personen	1	Lehrling
5— 8	fachlich einschlägig ausgebildete Personen	2	Lehrlinge
9—13	fachlich einschlägig ausgebildete Personen	3	Lehrlinge
14—20	fachlich einschlägig ausgebildete Personen	4	Lehrlinge
21—30	fachlich einschlägig ausgebildete Personen	5	Lehrlinge
31—40	fachlich einschlägig ausgebildete Personen	6	Lehrlinge
41—50	fachlich einschlägig ausgebildete Personen	7	Lehrlinge
über 50	fachlich einschlägig ausgebildete Personen höchstens 15% derselben (Dezimalstellen sind aufzurunden)“			

3. In der Anlage 12 (Reisebüroassistent) hat die Tabelle in den Bestimmungen über die Verhältniszahlen gemäß § 8 Abs. 3 lit. a des Berufsausbildungsgesetzes zu lauten:

„1	fachlich einschlägig ausgebildete Person	1	Lehrling
2— 3	fachlich einschlägig ausgebildete Personen	2	Lehrlinge
4— 5	fachlich einschlägig ausgebildete Personen	3	Lehrlinge
6— 7	fachlich einschlägig ausgebildete Personen	4	Lehrlinge
8— 9	fachlich einschlägig ausgebildete Personen	5	Lehrlinge
10—15	fachlich einschlägig ausgebildete Personen	6	Lehrlinge
16—22	fachlich einschlägig ausgebildete Personen	7	Lehrlinge
23—30	fachlich einschlägig ausgebildete Personen	8	Lehrlinge
über 30	fachlich einschlägig ausgebildete Personen höchstens 26% derselben (Dezimalstellen sind aufzurunden)“			

4. In der Anlage 13 (Spediteur) hat die Tabelle in den Bestimmungen über die Verhältniszahlen gemäß § 8 Abs. 3 lit. a des Berufsausbildungsgesetzes zu lauten:

„1	fachlich einschlägig ausgebildete Person	1	Lehrling
2— 3	fachlich einschlägig ausgebildete Personen	2	Lehrlinge
4— 5	fachlich einschlägig ausgebildete Personen	3	Lehrlinge

6— 7	fachlich einschlägig ausgebildete Personen	4 Lehrlinge
8— 9	fachlich einschlägig ausgebildete Personen	5 Lehrlinge
10—19	fachlich einschlägig ausgebildete Personen	6 Lehrlinge
20—32	fachlich einschlägig ausgebildete Personen	7 Lehrlinge
über 32	fachlich einschlägig ausgebildete Personen höchstens 22% derselben (Dezimalstellen sind aufzurunden)“	

Artikel II

Die Verordnung BGBl. Nr. 74/1972 in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 497/1975 wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage 4 (Chemielaborant) hat die Tabelle in den Bestimmungen über die Verhältniszahlen gemäß § 8 Abs. 3 lit. a des Berufsausbildungsgesetzes zu lauten:

„1— 3	fachlich einschlägig ausgebildete Personen	1 Lehrling
4— 6	fachlich einschlägig ausgebildete Personen	2 Lehrlinge
7— 9	fachlich einschlägig ausgebildete Personen	3 Lehrlinge
10—12	fachlich einschlägig ausgebildete Personen	4 Lehrlinge
13—15	fachlich einschlägig ausgebildete Personen	5 Lehrlinge
ab der 16.	fachlich einschlägig ausgebildeten Person auf je 5 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	1 weiterer Lehrling“

2. Die Anlagen 6 (Damenkleidermacher) und 8 (Herrenkleidermacher) werden wie folgt geändert:

a) Die Tabelle in den Bestimmungen über die Verhältniszahlen gemäß § 8 Abs. 3 lit. a des Berufsausbildungsgesetzes hat jeweils zu lauten:

„1	fachlich einschlägig ausgebildete Person	2 Lehrlinge
2— 3	fachlich einschlägig ausgebildete Personen	4 Lehrlinge
4— 5	fachlich einschlägig ausgebildete Personen	5 Lehrlinge
6— 9	fachlich einschlägig ausgebildete Personen	6 Lehrlinge
ab 10 bis 59	fachlich einschlägig ausgebildete Personen auf je 5 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	1 weiterer Lehrling

ab 60 fachlich einschlägig ausgebildete Personen auf je 10 fachlich einschlägig ausgebildete Personen

.....	1 weiterer Lehrling“
-------	----------------------

b) Der erste und der zweite Satz in den Bestimmungen über die Verhältniszahlen gemäß § 8 Abs. 3 lit. b des Berufsausbildungsgesetzes haben jeweils zu lauten:

„Sofern Ausbilder bestellt wurden, die nicht ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut sind, auf je 4 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder. Sofern Ausbilder bestellt wurden, die ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut sind, auf je 15 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder.“

3. In der Anlage 9 (Hotel- und Gastgewerbeassistent) hat die Tabelle in den Bestimmungen über die Verhältniszahlen gemäß § 8 Abs. 3 lit. a des Berufsausbildungsgesetzes zu lauten:

„1— 6	fachlich einschlägig ausgebildete Personen	1 Lehrling
7—12	fachlich einschlägig ausgebildete Personen	2 Lehrlinge
13—18	fachlich einschlägig ausgebildete Personen	3 Lehrlinge
19—24	fachlich einschlägig ausgebildete Personen	4 Lehrlinge
ab 25	fachlich einschlägig ausgebildete Personen auf je 10 weitere fachlich einschlägig ausgebildete Personen je	1 weiterer Lehrling“

4. In der Anlage 13 (Zahntechniker) hat die Tabelle in den Bestimmungen über die Verhältniszahlen gemäß § 8 Abs. 3 lit. a des Berufsausbildungsgesetzes zu lauten:

„1	fachlich einschlägig ausgebildete Person	1 Lehrling
2	fachlich einschlägig ausgebildete Personen	2 Lehrlinge
3	fachlich einschlägig ausgebildete Personen	3 Lehrlinge
über 3	fachlich einschlägig ausgebildete Personen auf je 5 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	1 weiterer Lehrling
über 23	fachlich einschlägig ausgebildete Personen auf je 6 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	1 weiterer Lehrling“

Artikel III

Die Verordnung BGBl. Nr. 430/1972 wird wie folgt geändert:

In den Anlagen 7 (Polsterer) und 8 (Tapezierer und Bettwarenerzeuger) hat die Tabelle in den

Bestimmungen über die Verhältniszahlen gemäß § 8 Abs. 3 lit. a des Berufsausbildungsgesetzes jeweils zu lauten:

- „1 fachlich einschlägig ausgebildete Person 2 Lehrlinge
 2 fachlich einschlägig ausgebildete Personen 2 Lehrlinge
 3 fachlich einschlägig ausgebildete Personen 3 Lehrlinge
 auf je weitere 3 fachlich einschlägig ausgebildete Personen 1 weiterer Lehrling“

Artikel IV

Die Verordnung BGBl. Nr. 431/1972 wird wie folgt geändert:

In der Anlage 6 (Kunststoffverarbeiter) hat die Tabelle in den Bestimmungen über die Verhältniszahlen gemäß § 8 Abs. 3 lit. a des Berufsausbildungsgesetzes zu lauten:

- „1— 3 fachlich einschlägig ausgebildete Personen 1 Lehrling
 4— 6 fachlich einschlägig ausgebildete Personen 2 Lehrlinge
 7— 9 fachlich einschlägig ausgebildete Personen 3 Lehrlinge
 10—12 fachlich einschlägig ausgebildete Personen 4 Lehrlinge
 13—15 fachlich einschlägig ausgebildete Personen 5 Lehrlinge
 ab der 16. fachlich einschlägig ausgebildeten Person auf je 5 fachlich einschlägig ausgebildete Personen 1 weiterer Lehrling“

Artikel V

Die Verordnung BGBl. Nr. 491/1973 wird wie folgt geändert:

In den Anlagen 1 (Bäcker) und 11 (Konditor [Zuckerbäcker]) hat die Tabelle in den Bestimmungen über die Verhältniszahlen gemäß § 8 Abs. 3 lit. a des Berufsausbildungsgesetzes jeweils zu lauten:

- „1 fachlich einschlägig ausgebildete Person 2 Lehrlinge
 2 fachlich einschlägig ausgebildete Personen 3 Lehrlinge

- 3— 4 fachlich einschlägig ausgebildete Personen 4 Lehrlinge
 5— 7 fachlich einschlägig ausgebildete Personen 5 Lehrlinge
 8—10 fachlich einschlägig ausgebildete Personen 6 Lehrlinge
 11—13 fachlich einschlägig ausgebildete Personen 7 Lehrlinge
 14—16 fachlich einschlägig ausgebildete Personen 8 Lehrlinge
 17—19 fachlich einschlägig ausgebildete Personen 9 Lehrlinge
 ab 20 fachlich einschlägig ausgebildete Personen auf je 3 weitere fachlich einschlägig ausgebildete Personen 1 weiterer Lehrling“

Artikel VI

Die Verordnung BGBl. Nr. 347/1975 wird wie folgt geändert:

In der Anlage 2 (Fotokaufmann) hat die Tabelle in den Bestimmungen über die Verhältniszahlen gemäß § 8 Abs. 3 lit. a des Berufsausbildungsgesetzes zu lauten:

- „1 fachlich einschlägig ausgebildete Person 1 Lehrling
 2— 3 fachlich einschlägig ausgebildete Personen 2 Lehrlinge
 4 fachlich einschlägig ausgebildete Personen 3 Lehrlinge
 5— 6 fachlich einschlägig ausgebildete Personen 4 Lehrlinge
 7— 8 fachlich einschlägig ausgebildete Personen 5 Lehrlinge
 9—12 fachlich einschlägig ausgebildete Personen 6 Lehrlinge
 13—16 fachlich einschlägig ausgebildete Personen 7 Lehrlinge
 17—23 fachlich einschlägig ausgebildete Personen 8 Lehrlinge
 24—30 fachlich einschlägig ausgebildete Personen 9 Lehrlinge
 über 30 fachlich einschlägig ausgebildete Personen höchstens 30% derselben (Dezimalstellen sind aufzurunden)“

Staribacher



AMTLICHE SAMMLUNG

WIEDERVERLAUTBARER ÖSTERREICHISCHER RECHTSVORSCHRIFTEN

Bisher sind erschienen:

<p style="text-align: center;">1945:</p> <p>Heft 1: Österreichische Strafprozeßordnung vergriffen</p> <p>Heft 2: Österreichisches Strafgesetz vergriffen</p> <p>Heft 3: Vergnügungssteuergesetz für Wien.. S 1'—</p> <p style="text-align: center;">1949:</p> <p>Heft 1: Wohnungsanforderungsgesetz 1949 . S 1'50</p> <p>Heft 2: Lastverteilungsgesetz 1949 S 1'20</p> <p>Heft 3: Wuchergesetz 1949 S 1'—</p> <p>Heft 4: Jugendgerichtsgesetz 1949 S 2'—</p> <p>Heft 5: Staatsbürgerschaftsrecht 1949 S 1'50</p> <p>Heft 6: Gesetz über die bedingte Verurteilung 1949 S 1'20</p> <p style="text-align: center;">1950:</p> <p>Heft 1: Patentrecht 1950 vergriffen</p> <p>Heft 2/3: Verwaltungsverfahren Agrarverfahrens-Gesetz S 25'—</p> <p>Heft 4: Wiedereinstellungsgesetz 1950 S 4'—</p> <p>Heft 5: Epidemiegesetz 1950 S 7'—</p> <p>Heft 6: Preisregelungsgesetz 1950 S 4'—</p> <p style="text-align: center;">1951:</p> <p>Heft 1: Agrarbehördengesetz 1950 S 2'—</p> <p>Heft 2: Todeserklärungsgesetz 1950 S 3'—</p> <p>Heft 3: Paßgesetz 1951 S 6'—</p> <p>Heft 4: Kraftloserklärungsgesetz 1951 S 4'—</p> <p>Heft 5: Abgabeneinhebungsgesetz 1951 S 4'50</p> <p>Heft 6: Rechtsvorschriften auf dem Gebiete der Bodenreform S 16'—</p> <p>Heft 7: Arbeitshausgesetz 1951 S 5'—</p> <p>Heft 8: Vereinsgesetz 1951 vergriffen</p> <p>Heft 9: Suchtgiftdesetz 1951 S 4'—</p> <p>Heft 10: Giftgesetz 1951 S 6'—</p> <p>Heft 11: Lebensmittelgesetz 1951 S 14'—</p> <p style="text-align: center;">1952:</p> <p>Heft 1: Verwaltungsgerichtshofgesetz — VwGG. 1952 S 16'—</p> <p>Heft 2: Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz 1952 S 7'—</p> <p>Heft 3: Feuerschutzsteuergesetz 1952 S 4'—</p> <p>Heft 4: Lastverteilungsgesetz 1952 S 6'—</p> <p style="text-align: center;">1953:</p> <p>Heft 1: Einführungsgesetz zur Exekutionsordnung (EGEO.) vergriffen</p> <p>Heft 2: Invalideneinstellungsgesetz 1953 ... S 7'50</p> <p>Heft 3: Beförderungssteuergesetz 1953 S 5'—</p> <p>Heft 4: Markenrecht S 11'—</p> <p>Heft 5: Musterschutzgesetz 1953 S 5'50</p> <p>Heft 6: Verfassungsgerichtshofgesetz — VerfGG. 1953 S 12'—</p> <p>Heft 7: Versammlungsgesetz 1953 S 3'50</p> <p>Heft 8: Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz 1953 — SV-ÜG. 1953 S 28'—</p> <p>Heft 9: Verwaltergesetz 1952 S 7'—</p> <p>Heft 10: Wohnungsanforderungsgesetz 1953 . S 10'—</p> <p style="text-align: center;">1954:</p> <p>Heft 1: Eisenbahnteilungsgesetz — Eisenb.Ent.G. 1954 vergriffen</p> <p style="text-align: center;">1956:</p> <p>Heft 1: Arbeitsinspektionsgesetz 1956 — ArbIG. 1956 vergriffen</p> <p>Heft 2: Milchwirtschaftsgesetz 1956 S 7'50</p> <p>Heft 3: Getreidewirtschaftsgesetz 1956 S 6'50</p> <p>Heft 4: Viehverkehrsgesetz 1956 S 6'50</p>	<p style="text-align: center;">1957:</p> <p>Heft 1: Nationalrats-Wahlordnung 1957 ... S 17'—</p> <p>Heft 2: Bundespräsidenten-Wahlgesetz 1957 S 7'—</p> <p>Heft 3: Bauarbeiter-Urlaubsgesetz 1957 S 4'50</p> <p>Heft 4: Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz 1957 vergriffen</p> <p>Heft 5: Preisregelungsgesetz 1957 S 10'—</p> <p>Heft 6: Rechtsvorschriften auf dem Gebiete des Kriegsopferversorgungswesens .. S 26'—</p> <p>Heft 7: Feiertagsruhegesetz 1957 S 8'—</p> <p>Heft 8: Hausbesorgerordnung 1957 S 6'—</p> <p>Heft 9: Gebührengesetz 1957 S 28'—</p> <p style="text-align: center;">1958:</p> <p>Heft 1: Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958 — AIVG. 1958 S 8'—</p> <p style="text-align: center;">1959:</p> <p>Heft 1: Arbeiterurlaubsgesetz 1959 S 2'80</p> <p>Heft 2: Nationalrats-Wahlordnung 1959 .. S 35'—</p> <p>Heft 3: Wasserrechtsgesetz 1959 — WRG. 1959 S 50'—</p> <p>Heft 4: Kartellgesetz 1959 S 15'—</p> <p style="text-align: center;">1960:</p> <p>Heft 1: Strafprozeßordnung 1960 S 16'—</p> <p style="text-align: center;">1961:</p> <p>Heft 1: Heimarbeitsgesetz 1960 S 62'—</p> <p style="text-align: center;">1962:</p> <p>Heft 1: Nationalrats-Wahlordnung 1962 ... S 44'—</p> <p>Heft 2: Bundespräsidenten-Wahlgesetz 1962 S 12'—</p> <p>Heft 3: Volksabstimmungsgesetz 1962 S 14'—</p> <p>Heft 4: Gerichtliches Einbringungsgesetz 1962 (GEG. 1962) S 10'—</p> <p>Heft 5: Gerichts- und Justizverwaltungsgebührengesetz 1962 (GJGebGes. 1962) S 40'—</p> <p style="text-align: center;">1964:</p> <p>Heft 1: Hebammengesetz 1963 S 12'—</p> <p>Heft 2: Mühlengesetz 1963 S 14'—</p> <p style="text-align: center;">1965:</p> <p>Heft 1: Verwaltungsgerichtshofgesetz 1965 — VwGG. 1965 S 26'—</p> <p>Heft 2: Gebührenanspruchsgesetz 1965 — GebAG. 1965 S 30'—</p> <p style="text-align: center;">1968:</p> <p>Heft 1: Marktordnungsgesetz 1967 S 40'—</p> <p style="text-align: center;">1970:</p> <p>Heft 1: Wählerevidenzgesetz 1970 S 18'—</p> <p>Heft 2: Nationalrats-Wahlordnung 1970 .. S 62'—</p> <p>Heft 3: Patentgesetz 1970 vergriffen</p> <p>Heft 4: Markenschutzgesetz 1970 S 32'—</p> <p>Heft 5: Musterschutzgesetz 1970 S 18'—</p> <p style="text-align: center;">1971:</p> <p>Heft 1: Bundespräsidentenwahlgesetz 1971 . S 22'—</p> <p style="text-align: center;">1972:</p> <p>Heft 1: Bundesgesetz über das Bundesgesetzblatt 1972 S 12'—</p> <p style="text-align: center;">1973:</p> <p>Heft 1: Volksabstimmungsgesetz 1972 S 30'—</p> <p>Heft 2: Volksbegehrengesetz 1973 S 28'—</p> <p>Heft 3: Wählerevidenzgesetz 1973 S 30'—</p> <p style="text-align: center;">1975:</p> <p>Heft 1: Strafprozeßordnung 1975 (StPO) .. S 88'—</p>
--	---

Zu beziehen in der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung
Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), Tel. 72 61 51, und durch alle Buchhandlungen